

# Grundsätze zur Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung

vom 18. September 2012

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 94c des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994<sup>1</sup>

als Grundsätze<sup>2</sup>:

## 1 Eingehen einer Beteiligung

### **G 1 Kriterien für eine Auslagerung**

*Eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wird ausgelagert:*

- a) *an einen Privaten, wenn dieser die Aufgabe wirksamer und wirtschaftlicher als die Verwaltung erfüllen kann;*
- b) *auf eine Beteiligung, wenn die Aufgabe nicht an einen Privaten nach Bst. a ausgelagert werden kann und der wirtschaftliche Mitteleinsatz und/oder die wirksame Aufgabenerfüllung verbessert werden.*

### **G 2 Beurteilung der Kriterien der Auslagerung**

*Die Kriterien für eine Auslagerung sind unter den Gesichtspunkten der Rechtsstaatlichkeit, der Aufgabenerfüllung, der Notwendigkeit der politischen Steuerung sowie der Marktfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung zu beurteilen.*

## 2 Wahl der Rechtsform

### **G 3 Wahl der Rechtsform**

<sup>1</sup> *Die Wahl der Rechtsform richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls.*

<sup>2</sup> *Ausgangspunkte für die einzelfallbezogene Ermittlung der zweckmässigen Rechtsform bilden die Grundformen der Anstalt, der Aktiengesellschaft und des Vereins bzw. der öffentlich-rechtlichen Körperschaft.*

---

<sup>1</sup> sGS 140.1.

<sup>2</sup> abgekürzt Grundsätze-PCG



## 3 Steuerung

### 3.1 Festlegung Eigentümer- und Mitgliedschaftsstrategie

#### **G 4 Eigentümer- bzw. Mitgliedschaftsstrategie**

<sup>1</sup> Der Kanton führt als Gewährleister der Aufgabenerfüllung und als Träger, (Mit-)Eigentümer oder Mitglied der strategischen Leitung die Beteiligungen auf strategischer Ebene mit übergeordneten lang- und mittelfristigen Zielvorgaben. Diese werden in einer Eigentümer- bzw. Mitgliedschaftsstrategie zusammengefasst.

<sup>2</sup> Die Regierung beschliesst für jede Beteiligung eine Eigentümer- bzw. Mitgliedschaftsstrategie.

<sup>3</sup> Die Strategie enthält die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und unternehmerischen Ziele des Kantons als Träger oder (Mit-)Eigentümer einer Beteiligung, die zentralen Vorgaben zur Führung und die relevanten Instrumente zur Beaufsichtigung der Beteiligung.

<sup>4</sup> Die Strategie wird periodisch überprüft.

### 3.2 Ausgestaltung Gründungserlass

#### **G 5 Gründungserlass**

<sup>1</sup> Gliederung und Inhalt des Gründungserlasses einer Anstalt oder Körperschaft orientieren sich bezüglich Struktur und Systematik an einem einheitlichen Standard.

<sup>2</sup> Die Instrumente zur Steuerung und Beaufsichtigung von Anstalten und Körperschaften werden im Gründungserlass beschrieben.

<sup>3</sup> Die Ausarbeitung des Gründungserlasses wird mit der Formulierung der Eigentümer- bzw. Mitgliedschaftsstrategie koordiniert.

### 3.3 Wahrnehmung Eigentümerrechte

#### **G 6 Ausübung der Aktionärsinteressen**

<sup>1</sup> Die Regierung bestimmt über die Wahrnehmung der Aktionärsinteressen.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement informiert die Regierung über die Ausübung der Eigentümerrechte.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement stellt der Regierung Antrag auf Erteilung einer Instruktion, namentlich wenn:

- bei der Ausübung des Stimmrechts von den Anträgen der strategischen Leitung abgewichen werden soll;
- eine Sonderprüfung verlangt wird;
- Verantwortlichkeitsansprüche geltend gemacht werden.



### 3.4 Vereinbarung von Leistungsaufträgen

#### **G 7 Leistungsaufträge**

<sup>1</sup> Leistungsaufträge werden durch das zuständige Departement ausgehandelt und durch die Regierung abgeschlossen. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen.

<sup>2</sup> Leistungsaufträge weisen in der Regel folgende Inhalte auf:

- Zweck und Dauer der Vereinbarung;
- Menge, Qualität und der Leistungen;
- Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien;
- Umfang und Modalitäten der Abgeltung;
- Auflagen und Bedingungen;
- Folgen einer Schlecht- oder Nichterfüllung.

<sup>3</sup> Instrumente zur Steuerung und Beaufsichtigung von Beteiligungen werden als Auflagen in den Leistungsauftrag aufgenommen.

### 3.5 Einflussnahme auf strategische Leitung

#### 3.5.1 Wahlgremium für die strategische und operative Leitung

<b>Anstalt</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>
<p><b>G 8a Wahlgremium</b></p> <p><sup>1</sup> Die Regierung wählt die strategische Leitung. Das zuständige Departement bereitet die Wahlvorschläge zuhanden der Regierung vor.</p> <p><sup>2</sup> Die operative Leitung wird durch die strategische Leitung gewählt.</p>	<p><b>G 8b Wahlgremium</b></p> <p><sup>1</sup> Die Regierung wirkt darauf hin, dass dem Kanton im Gründungserlass oder den Statuten (nach Art. 762 OR) ein Abordnungsrecht für wenigstens ein Verwaltungsratsmitglied zusteht.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierung bestimmt die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder oder schlägt diese zuhanden der Generalversammlung vor.</p>

#### 3.5.2 Wahlverfahren für die strategische und operative Leitung

##### **G 9 Wahlverfahren für die strategische Leitung**

<sup>1</sup> Das zuständige Departement schreibt in der Regel Sitze, die durch Personen mit spezifischen Fachkenntnissen zu besetzen sind (Fachvertretung), öffentlich aus. Personen, die zur Ausübung der Funktion geeignet erscheinen, können zur Bewerbung eingeladen werden.

<sup>2</sup> Bei Gesamterneuerungswahlen erfolgt in der Regel eine Ausschreibung für Sitze, die frei werden oder aufgrund einer Änderung des Anforderungsprofils neu zu besetzen sind.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement schlägt für Sitze, die durch eine Interessensvertretung des Kantons zu besetzen sind (Kantonsvertretung), Personen aus dem Kreis der kantonalen Verwaltung vor. Lassen sich keine dem Anforderungsprofil entsprechenden Kandidatinnen oder Kandidaten bezeichnen, können Personen ausserhalb der Verwaltung vorgeschlagen werden.



<b>Anstalt</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>
<p><b>G 10a Wahlverfahren für die operative Leitung</b></p> <p>Die strategische Leitung legt das Wahlverfahren für die operative Leitung der Beteiligung fest.</p>	<p><b>G 10b Wahlverfahren für die operative Leitung</b></p> <p>Entsprechend Vorgaben Bundesprivatrecht oder Spezialgesetz.</p>

### 3.5.3 Anforderungsprofil an die Mitglieder der strategischen Leitung

<b>Anstalt</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>
<p><b>G 11a Anforderungsprofil</b></p> <p><sup>1</sup> Die Regierung definiert ein allgemeines Anforderungsprofil für die Mitglieder der strategischen Leitung sowie für die strategische Leitung als Ganzes.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Departement kann der Regierung für einzelne Beteiligungen ein spezifisches Anforderungsprofil für Fachvertretungen und Kantonsvertretungen vorschlagen.</p> <p><sup>3</sup> Im Wahlvorschlag des Departementes werden die Erfüllung der Anforderungen und der Wählbarkeitserfordernisse sowie allfällige Interessens- und Rollenkonflikte offengelegt.</p> <p><sup>4</sup> Das Anforderungsprofil gilt nicht für Kantonsvertretungen, wenn diese von Amtes wegen der strategischen Leitung angehören.</p>	<p><b>G 11b Anforderungsprofil</b></p> <p><sup>1</sup> Die Regierung definiert ein allgemeines Anforderungsprofil für die Mitglieder des Verwaltungsrates, die vom Kanton entsandt oder zuhanden der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Departement kann der Regierung für einzelne Beteiligungen ein spezifisches Anforderungsprofil vorschlagen.</p> <p><sup>3</sup> Im Wahlvorschlag des Departementes werden die Erfüllung der Anforderungen und der Wählbarkeitserfordernisse sowie allfällige Interessens- und Rollenkonflikte offengelegt.</p>
<p><b>G 12 Anwendungsbereich</b></p> <p>Das allgemeine, oder, wenn vorhanden, das spezifische Anforderungsprofil kommt bei jeder Erneuerungswahl zur Anwendung (Ersatzwahl oder Gesamterneuerungswahl).</p>	
<p><b>G 13 Weiterbildung</b></p> <p>Der Kanton unterstützt die Weiterbildung der Mitglieder der strategischen Leitungen namentlich in den Bereichen Strategie, Organisation, Controlling, Risikomanagement und Sozialkompetenz.</p>	



### 3.5.4 Kantonsvertretungen in der strategischen Leitung

<b>Anstalt</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>
<p><b>G 14a Kantonsvertretung</b></p> <p><sup>1</sup> Der strategischen Leitung einer Anstalt gehört wenigstens eine Person an, die die Interessen des Kantons vertritt (Kantonsvertretung).</p> <p><sup>2</sup> Regierung und Verwaltung wirken auf die Vermeidung von Interessenkollisionen hin.</p>	<p><b>G 14b Kantonsvertretung</b></p> <p><sup>1</sup> In die strategische Leitung einer Aktiengesellschaft wird wenigstens eine Person entsandt bzw. der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen, die die Interessen des Kantons vertritt (Kantonsvertretung),</p> <p><sup>2</sup> Regierung und Verwaltung wirken auf die Vermeidung von Interessenkollisionen hin.</p>
<p><b>G 15 Mitglieder der Regierung als Kantonsvertretung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton wird in der strategischen Leitung einer Beteiligung durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departementes vertreten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– bei der Ausführung der zu erfüllenden Aufgabe erhebliche politische Interpretations- oder Ermessensspielräume bestehen;</li><li>– die Beteiligung für den Kanton von hoher strategischer oder finanzieller Bedeutung ist;</li><li>– die Aufgabe der Sicherstellung einer Grundversorgung dient und der Sicherstellung der Versorgungssicherheit eine hohe Bedeutung zukommt;</li><li>– die strategische Leitung durch Regierungsvertreter anderer Gemeinwesen besetzt ist.</li></ul> <p><sup>2</sup> Nimmt ein Mitglied der Regierung Einsitz in die strategische Leitung, sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen zu treffen.</p>	
<p><b>G 16 Mandatsvertrag</b></p> <p>Das zuständige Departement schliesst mit den Kantonsvertretungen, die nicht von Amtes wegen in die strategische Leitung Einsitz nehmen, einen Mandatsvertrag ab.</p>	

### 3.5.5 Besetzung des Präsidiums der strategischen Leitung

<b>Anstalt</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>
<p><b>G 17a Präsidium</b></p> <p><sup>1</sup> Die Regierung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten der strategischen Leitung.</p> <p><sup>2</sup> Nimmt ein Mitglied der Regierung in die strategische Leitung Einsitz, besetzt das Mitglied der Regierung grundsätzlich auch das Präsidium.</p> <p><sup>3</sup> Die Regierung definiert ein allgemeines Anforderungsprofil für die Präsidentin oder den Präsidenten. Dieses kommt zur Anwendung, wenn für die Beteiligung kein spezifisches Anforderungsprofil festgelegt wurde.</p>	<p><b>G 17b Präsidium</b></p> <p>Entsprechend Vorgaben Bundesprivatrecht oder Spezialgesetz.</p>



### 3.5.6 Konstituierung und Organisation der strategischen Leitung

<b>Anstalt</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>
<p><b>G 18a Konstituierung und Organisation</b></p> <p><sup>1</sup> Die Organe der Beteiligung sind voneinander personell unabhängig.</p> <p><sup>2</sup> Anstalten verfügen analog den Aktiengesellschaften namentlich über eine strategische Leitung, eine operative Leitung und eine unabhängige Revisionsstelle.</p> <p><sup>3</sup> Die Regierung genehmigt das Statut bzw. das Geschäftsreglement der Anstalt. Dieses regelt namentlich die Organisation der Anstalt, die wesentlichen Verfahren sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der operativen Leitung.</p>	<p><b>G 18b Konstituierung und Organisation</b></p> <p>Entsprechend Vorgaben Bundesprivatrecht, Spezialgesetz oder Konkordat.</p>

### 3.5.7 Abwahl von Mitgliedern der strategischen Leitung

<b>Anstalt</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>
<p><b>G 19a Abwahl von Mitgliedern der strategischen Leitung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Regierung kann Mitglieder der strategischen Leitung jederzeit unabhängig von der Amtsdauer aus ausreichenden sachlichen Gründen abwählen.</p> <p><sup>2</sup> Vor der Abwahl werden der betroffenen Person die Gründe mitgeteilt, und es wird ihr eine angemessene Frist zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt.</p> <p><sup>3</sup> Die Abwahl ist auch rechtsgültig, wenn sie ohne Vorliegen eines ausreichenden sachlichen Grundes erfolgt. Die betroffene Person hat in diesem Fall Anspruch auf eine Entschädigung.</p>	<p><b>G 19b Kündigung Mandatsvertrag</b></p> <p>Die Regierung kann aus sachlichen Gründen den Mandatsvertrag jederzeit kündigen.</p>

### 3.5.8 Amtsdauer, Alters- und Amtszeitbeschränkungen der Mitglieder der strategischen Leitung

<b>Anstalt</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>
<p><b>G 20a Amtsdauer</b></p> <p><sup>1</sup> Mitglieder der strategischen Leitung werden für eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p>	<p><b>G 20b Mandatsdauer</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mandatsverträge für die Kantonsvertretungen werden auf vier Jahre beschränkt.</p> <p><sup>2</sup> Nach Ablauf der Mandatsdauer besteht kein</p>



<p><sup>2</sup> Für die Nachfolgerin oder den Nachfolger eines während der Amtsdauer ausscheidenden Mitglieds kann eine kürzere Amtsdauer vorgesehen werden.</p> <p><sup>3</sup> Nach Ablauf der Amtsdauer besteht kein Anspruch auf Wiederwahl.</p>	<p>Anspruch auf eine Erneuerung des Mandatsvertrages.</p>
<p><b>G 21a Alters- und Amtszeitbeschränkungen</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Mitglieder der strategischen Leitung besteht keine Amtszeitbeschränkung.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitgliedschaft in der strategischen Leitung endet spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres.</p> <p><sup>3</sup> Kantonsvertretungen, die aus dem Amt oder aus der Staatsverwaltung ausscheiden, scheiden in der Regel auch aus der strategischen Leitung von Beteiligungen aus.</p>	<p><b>G 21b Alters- und Amtszeitbeschränkungen</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Kantonsvertretungen besteht keine Amtszeitbeschränkung.</p> <p><sup>2</sup> Mit Kantonsvertretungen, die aus dem Amt oder aus der Staatsverwaltung ausscheiden, wird in der Regel der Mandatsvertrag aufgelöst.</p>

### 3.5.9 Wechsel von der operativen Führungsebene in die strategische Leitung

<b>Anstalt</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>
<p><b>G 22a Stufenwechsel</b></p> <p>Direkte Wechsel von der operativen Führungsebene in die strategische Leitung und umgekehrt sind zu vermeiden.</p>	<p><b>G 22b Stufenwechsel</b></p> <p>Der Kanton wirkt bei der Ausübung seiner Eigentümerrechte auf die Vermeidung von direkten Wechseln von der operativen Führungsebene in die strategische Leitung und umgekehrt hin.</p>

### 3.5.10 Aufgaben und Kompetenzen der strategischen Führungsebene

<b>Anstalt</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>
<p><b>G 23a Nicht delegierbare Aufgaben</b></p> <p>Der Gründungserlass legt die nicht delegierbaren Aufgaben der strategischen Leitung einer Anstalt fest.</p>	<p><b>G 23b Nicht delegierbare Aufgaben</b></p> <p>Entsprechend Vorgaben Bundesprivatrecht, Spezialgesetz oder Konkordat.</p>



### 3.5.11 Sorgfaltspflichten, Ausstandsregelung, Vergütung und Haftung

<b>Anstalt</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>
<p><b>G 24a Sorgfaltspflicht</b></p> <p><i><sup>1</sup> Die Mitglieder der strategischen Leitung erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der Beteiligung.</i></p> <p><i><sup>2</sup> Die Kantonsvertreterin oder der Kantonsvertreter wirkt im Rahmen ihrer oder seiner Kompetenzen auf die Umsetzung der Eigentümerstrategie des Kantons hin.</i></p>	<p><b>G 24b Sorgfaltspflicht</b></p> <p><i>Die Kantonsvertreterin oder der Kantonsvertreter trägt im Rahmen des Mandats zur Umsetzung der Eigentümerstrategie bei.</i></p>
<p><b>G 25a Ausstandsregelung</b></p> <p><i>Für die Kantonsvertretung richten sich die Ausstandsgründe sowie die Zuständigkeit für den Entscheid über den Ausstand nach Artikel 7 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).</i></p>	<p><b>G 25b Ausstandsregelung</b></p> <p><i>Für die Kantonsvertretung werden im Mandatsvertrag die Ausstandsgründe festgehalten. Diese richten sich sachgemäss nach Art. 7 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) und den allgemeinen Treuepflichten eines Verwaltungsrates.</i></p>
<p><b>G 26a Vergütungen</b></p> <p><i><sup>1</sup> Die Regierung legt die Vergütung der strategischen Leitung fest oder genehmigt das Vergütungsreglement.</i></p> <p><i><sup>2</sup> Für Mitglieder der strategischen Leitung werden keine Abgangsentschädigungen vorgesehen.</i></p>	<p><b>G 26b Vergütungen</b></p> <p><i>Die Kantonsvertretungen sind verpflichtet, Entschädigungen für die Einsitznahme in der strategischen Leitung gegenüber dem Departement offenzulegen.</i></p>
<p><b>G 27a Verantwortlichkeit</b></p> <p><i>Die Verantwortlichkeit und Haftung der strategischen Leitung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz (sGS 161.1).</i></p>	<p><b>G 27b Verantwortlichkeit</b></p> <p><i>Für Kantonsvertretungen, die von einer Generalversammlung gewählt werden, wird eine Versicherung abgeschlossen.</i></p>



## 4 Beaufsichtigung

### 4.1 Oberaufsicht durch den Kantonsrat

<b>Anstalt</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>
<p><b>G 28a Oberaufsicht</b></p> <p><i>Der Kantonsrat und seine Kommissionen üben die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung, über die öffentlich-rechtlichen Anstalten und die Regierung nach Massgabe der Verfassung und der Gesetzgebung aus.</i></p>	<p><b>G 28b Oberaufsicht</b></p> <p><i>Der Kantonsrat und seine Kommissionen üben die Oberaufsicht über die Regierung nach Massgabe der Verfassung und der Gesetzgebung über die Staatsverwaltung aus.</i></p>

### 4.2 Aufsicht durch die Regierung

<b>Anstalt</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>
<p><b>G 29a Aufsicht durch die Regierung</b></p> <p><i><sup>1</sup> Die Regierung übt gegenüber Anstalten eine allgemeine Aufsicht aus.</i></p> <p><i><sup>2</sup> Die Regierung übt eine unmittelbare Aufsicht gegenüber den Kantonsvertretungen in der strategischen Leitung aus. Ihnen gegenüber besteht ein Weisungsrecht.</i></p>	<p><b>G 29b Aufsicht durch die Regierung</b></p> <p><i><sup>1</sup> Die Regierung übt die Aufsicht im Rahmen der Eigentümer- und Aktionärsrechte aus.</i></p> <p><i><sup>2</sup> Die Regierung übt eine unmittelbare Aufsicht gegenüber den Kantonsvertretungen und den Stimmrechtsvertretungen des Kantons aus.</i></p> <p><i><sup>3</sup> Die Regierung kann sich im Rahmen des Mandatsvertrages ein Weisungsrecht vorbehalten.</i></p>
<p><b>G 30 Beteiligungscontrolling</b></p> <p><i><sup>1</sup> Die Regierung bestimmt für jede Beteiligung ein zuständiges Departement. Dieses ist für den direkten Verkehr mit den Beteiligungen und die Durchführung des Beteiligungscontrollings verantwortlich.</i></p> <p><i><sup>2</sup> Die Regierung kann für sämtliche oder spezifische Beteiligungen ein Beteiligungscontrolling anordnen und dessen Umfang festlegen.</i></p> <p><i><sup>3</sup> Das zuständige Departement überprüft periodisch die Einhaltung der Eigentümer- bzw. Mitgliedschaftsstrategie.</i></p>	
<p><b>G 31a Massnahmen</b></p> <p><i><sup>1</sup> Die Regierung definiert bei festgestellten Pflichtverletzungen oder bei Mängeln namentlich bei der Umsetzung der strategischen Zielvorgaben die Massnahmen zu ihrer Beseitigung und setzt der strategischen Leitung eine angemessene Frist zur Umsetzung.</i></p> <p><i><sup>2</sup> Werden die Massnahmen nicht umgesetzt, können Mitglieder der strategischen Leitung abgewählt und Leistungsaufträge gekündigt werden.</i></p>	<p><b>G 31b Massnahmen</b></p> <p><i>Die Regierung definiert bei festgestellten Pflichtverletzungen oder bei Mängeln namentlich bei der Umsetzung der strategischen Zielvorgaben die Massnahmen zu ihrer Beseitigung. Sie wirkt im Rahmen der Wahrnehmung der Eigentümerrechte, dem Abschluss von Leistungsaufträgen sowie über Weisungen an die Kantonsvertretungen auf ihre Umsetzung hin.</i></p>



## 4.3 Informationsrecht

<b>Anstalt</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>
<p><b>G 32a Informationsrecht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Regierung und das Departement erhalten von der strategischen Leitung alle massgebenden Informationen und Unterlagen, die zur Steuerung und Beaufsichtigung notwendig sind.</p> <p><sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Unternehmensstrategie;</li><li>– Protokolle der strategischen Leitung;</li><li>– Finanzplanung, Berichte der Revisionsstelle;</li><li>– Zusammensetzung und arbeitsvertragliche Regelungen der operativen Führungsebene;</li><li>– Angaben zum Umgang mit Risiken und ausserordentlichen Vorkommnissen;</li><li>– Gerichts- und Verwaltungsverfahren soweit die Regierung nicht als Verfahrenspartei involviert ist.</li></ul> <p><sup>3</sup> Das Departement kann mit der operativen und strategischen Leitung Controlling-Gespräche führen.</p>	<p><b>G 32b Informationsrecht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Regierung und das Departement üben die Informationsrechte als Eigentümer und Aktionär nach Massgabe der geltenden Rechtslage aus.</p> <p><sup>2</sup> Die Informationsverpflichtungen der Kantonsvertretungen richten sich nach dem Mandatsvertrag. Dieser berücksichtigt namentlich kapitalmarktrechtliche Vorgaben sowie die Treuepflichten der Verwaltungsrätinnen und -räte gegenüber der Gesellschaft.</p>

## 4.4 Berichterstattungspflichten

### 4.4.1 An den Kantonsrat

<b>Anstalt</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>
<p><b>G 33a Geschäftsberichte</b></p> <p>Die Regierung legt dem Kantonsrat jährlich für jede Anstalt deren Geschäftsbericht vor.</p>	<p><b>G 33b Geschäftsberichte</b></p> <p>Die Regierung legt dem Kantonsrat jährlich für jede Aktiengesellschaft deren Geschäftsbericht vor, wenn dieser nicht öffentlich zugänglich ist.</p>
<p><b>G 34 Beteiligungsspiegel und Beteiligungsbericht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Regierung veröffentlicht in geeigneter Form einen Beteiligungsspiegel und aktualisiert diesen periodisch. Der Beteiligungsspiegel gibt Auskunft über die Organisation und die wesentlichen Kennzahlen der Beteiligungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierung erstellt im Rahmen ihres Geschäftsberichts einen Beteiligungsbericht. Dieser gibt Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die wesentlichen Veränderungen im Beteiligungsspiegel;</li><li>– wichtige Ereignisse in Bezug auf die kantonalen Beteiligungen;</li><li>– die wesentlichen Ergebnisse des durchgeführten Beteiligungscontrollings.</li></ul>	



#### 4.4.2 An die Regierung

<b>Anstalt</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>
<p><b>G 35a Geschäftsberichte</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anstalten legen der Regierung jährlich einen Geschäftsbericht zur Genehmigung vor.</p> <p><sup>2</sup> Der Mindestinhalt des Geschäftsberichts bestimmt sich in Anlehnung an das Aktienrecht.</p> <p><sup>3</sup> Die Revisionsstelle kann zusätzliche Feststellungen zur Durchführung und zum Ergebnis der Prüfung im Revisionsbericht äussern. Der Geschäftsbericht gibt insbesondere auch Auskunft über die Erfüllung der Eigentümerstrategie, der gesetzlichen Aufgaben und der Leistungsaufträge sowie über das interne Kontrollsystem und das Risikomanagement.</p>	<p><b>G 35b Geschäftsberichte</b></p> <p>Die Regierung nimmt im Rahmen der Eigentümer- bzw. Aktionärsrechte vom Geschäftsbericht einer Aktiengesellschaft Kenntnis.</p>
<p><b>G 36a Prüfbericht der Revisionsstelle</b></p> <p>Der Regierung wird nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Prüfbericht der Revisionsstelle unterbreitet, wenn dieser nicht bereits Teil des Geschäftsberichts ist. Der Inhalt der Berichterstattung erfolgt in Anlehnung an das Aktienrecht.</p>	<p><b>G 36b Bericht der Revisionsstelle</b></p> <p>Die Regierung nimmt im Rahmen des Berichts an die Generalversammlung vom Revisionsbericht Kenntnis.</p>
<p><b>G 37 Informationen für Beteiligungscontrolling, Beteiligungsspiegel und Beteiligungsbericht</b></p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement bildet die Kontakt- und Anlaufstelle für die Berichterstattung durch die Beteiligungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Beteiligungen stellen dem Departement die erforderlichen Informationen zur Durchführung des Beteiligungscontrollings und für die Erstellung des Beteiligungsspiegels sowie des Beteiligungsberichts zur Verfügung.</p> <p><sup>3</sup> Eine zu bezeichnende Stelle gewährleistet die Koordination und ist für das Erstellen eines Beteiligungsspiegels und eines Beteiligungsberichts verantwortlich.</p>	
<p><b>G 38 Berichterstattung durch die Kantonsvertreterin/den Kantonsvertreter</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kantonsvertretungen informieren das Departement im Rahmen ihrer Verpflichtung aus dem Mandatsvertrag unverzüglich über wichtige Ereignisse und Entwicklungen (insbesondere in finanzieller, politischer oder risikorelevanter Hinsicht).</p> <p><sup>2</sup> Das Departement erstattet der Regierung in geeigneter Form und stufengerecht Bericht.</p> <p><sup>3</sup> Die Regierung kann jederzeit eine Berichterstattung anfordern.</p>	



## 4.5 Wahl der Revisionsstelle und Anforderungen an die Revision

<b>Anstalt</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>
<p><b>G 39a Revisionsstelle</b></p> <p><sup>1</sup> Die Regierung wählt die Revisionsstelle, wenn diese nicht bereits durch den Gründungserlass bestimmt wird. Vorbehalten bleiben zudem die gesetzlichen Kompetenzen der Finanzkontrolle.</p> <p><sup>2</sup> Die Prüfungsgrundsätze und die Berichterstattung richten sich in erster Linie nach den Bestimmungen über die Finanzkontrolle im Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1) und in zweiter Linie sachgemäss nach Aktienrecht.</p> <p><sup>3</sup> Bei externen Revisionsstellen ist auf eine angemessene interne Rotation zu achten.</p>	<p><b>G 39b Revisionsstelle</b></p> <p><sup>1</sup> Wahl und Tätigkeit der Revisionsstelle bestimmen sich nach Massgabe der geltenden Rechtslage.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierung wirkt durch die Ausübung der Eigentümerrechte darauf hin, dass Aktiengesellschaften zumindest einer eingeschränkten Revision unterliegen.</p> <p><sup>3</sup> Die Regierung wirkt durch die Ausübung der Eigentümerrechte darauf hin, dass auch bei einer eingeschränkten Revision periodisch eine interne Rotation erfolgt.</p>

## 4.6 Internes Kontrollsystem und Risikomanagement

<b>Anstalt</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>
<p><b>G 40a Internes Kontrollsystem und Risikomanagement</b></p> <p><sup>1</sup> Anstalten verfügen über ein den Unternehmensrisiken angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagement.</p> <p><sup>2</sup> Sie ermöglichen internen Hinweisgebern von Unregelmässigkeiten, Korruption oder Gesetzesverletzungen den direkten Zugang zur operativen Leitung und, sofern diese selbst betroffen ist, zur strategischen Leitung.</p>	<p><b>G 40b Internes Kontrollsystem</b></p> <p>Die Vorgaben an das interne Kontrollsystem bestimmen sich nach der geltenden Rechtslage.</p>